



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

## Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse  
- Kirchengemeinderat –  
Niedernstr. 2  
23628 Krummesse

Name: Sandra Jäkel  
Durchwahl: 0451/ 7902-212  
Fax: 0451/ 7902-28212  
Raum: AB.0.09  
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de  
Aktenzeichen: 5.6.4.125

Lübeck, 02. Dezember 2021

### Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<sup>1</sup>

<b>Antragsteller</b>	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
<b>Beschlussdatum KGR</b>	18. November 2021
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>	Protokollauszug KGR, Kindertagesstättengebührensatzung
<b>Sachverhalt</b>	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse passt die Kindertagesstättengebührensatzung aufgrund des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein an.
<b>Bemerkung</b>	Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt:



Christine Buller-Reinartz  
Verwaltungsleiterin<sup>2</sup>

#### Verteiler:

- Kirchengemeinde ~~Aumühle~~ **Krummesse**
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Wenck-Bauer, Frau Maaß

<sup>1</sup> Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

<sup>2</sup> Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

## **Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse per Rundmailbeschluss vom 18.12.2021 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KITaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KITaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

### **§ 4 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

### Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Krummesse unter: [www.kirchengemeinde-krummesse.de](http://www.kirchengemeinde-krummesse.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Lübecker Nachrichten" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 02.12.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde  
Der Kirchengemeinderat

Krummesse, den 18.11.2021



.....  
(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

.....  
(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 18.11.2021.

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 02.12.2021

3. bekannt gemacht in den „Lübecker Nachrichten“ mit dem Hinweis auf die Internetseite der Kirchengemeinde Krummesse, am 15.12.2021  
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2022

Anlage: Gebührenübersicht